

## Von den Kirchen,

### 3. Die Römisch Katholische Kirche.

Nach der Reformation bekamen 1622 die Römisch Katholischen durch Hilfe der Spanier, als vorher gesagt, die Gasthaus- oder die Heilige Geisteskapelle wieder. Sie wurde ihnen aber nach ihrem Wegzug gleich wieder genommen. Sie massten sich zwar derselben in den Kriegszeiten wieder an, und die Evangelisch Lutherischen konnten es auch nicht hindern. 1648 aber nahmen sie selbige mit Gewalt weg. Auf vielfältige Vorstellung der Römisch Katholischen wurde sie ihnen zwar wieder gegeben, allein nicht weiter als Messe darin zu halten. Wie nun nachgehend diese Kapelle auch durch eine Feuersbrunst verdorben wurde, ist ihnen 1672 und folgend in dem zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg errichteten Religionsvergleich die Marienkapelle (Capella B. Mariae Virginis) abgetreten worden, dass sie darin, auf den Fuss wie vordem in der Gasthauskapelle geschehen war, ihren Gottesdienst halten sollten. Die Worte im besagtem Religionsvergleich Artikel II. § 4. lauten davon also:

«Auch soll denen Römisch Katholischen in der Stadt Schwerte das Exercitium (*die Ausübung*), in einer daselbst vorhanden und verfallenen Kapelle B.M. Virginis, dergestalt verstattet werden, gleich sie dasselbe im Jahre 1651 und folgende in der Gasthauskapelle, vor Einäscherung derselben geübt haben, wie sie dann zu dem Ende gemelte Kapelle Marick Virginis auf ihre Kosten reparieren mögen.»

Und hierauf haben sie dann auch 1685 ungefähr diese Kapelle auf ihre Kosten ausgebessert und darin vorschrittlich des Religionsvergleichs ihren Gottesdienst verrichtet.

Als sie in den folgenden Jahren einen ordentlichen Priester bestellten, öffentliche Schule anrichten, ein Pastorathaus bauen, ja in allen Stücken durch Predigen, Taufen, Proklamieren und Kopulieren eine unumschränkte Übung des Gottesdienstes zu Stande bringen wollten, widersetzten sich ihnen Protestanten aufs heftigste. Und weil sie bei Hofe vorstellten, dass die Römisch Katholischen mit ihren Handlungen wider den Religionsrezess sündigten, als worin ausdrücklich enthalten: dass Exerzitium solle ihnen dergestalt verstattet werden gleich sie dasselbe 1651 gehabt, dabei anwiesen, dass sie von 1651 bis auf die Zeit des errichteten Religions-Vergleich nichts mehr gehabt, als dass nur zuweilen ein Ordenspriester von Dortmund kommen und Messe gelesen hätte, wurde ihnen von Hofe nachdrücklich alle Neuerungen untersagt. Und da insonderheit Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Friedrich III. unterm Dato Cölln an der Spree (Berlin) den 31. März 1689 an die hochlöbliche Clevische Regierung schrieb: die Verfügung zu tun, dass denen Römisch Katholischen in Schwerte, ein mehreres nicht eingeräumt werde, als ihnen vermöge aufgerichteten Religionsrezess zugelassen, und sie 1651 verrichtet habe, liess zwar besagte hochlöbliche Regierung an mehr gemelte Römisch Katholische dieserhalb geschärfte Befehle ergehen. Da aber, dem ungeachtet, dieselbe unter Vorben (*dem Gegenüber*), dass ihnen Kraft des Religions-Rezess alle solche Stücke erlaubt wären, Verschiedenes von neuen versuchten, welches den Protestanten zu wiederholten Klagen Anlass gab: So wurde in dem 1692 den 29. Januar im Regierungsrat zu Cleve zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Kommissarien und dem Churpfälzischen Residenten, Herrn Dr. Wittgenstein gehaltenen Rezess, folgendes verordnet:

- Demnach nun etlichen Jahren hero zwischen denen Evangelischen und Römisch Katholischen zu Schwerte Streit gewesen, indem an Römisch Katholischen Seiten sustiniert (*ertragen*) werden wollen, dass sie das Exercitium Publicum cum omnibus annexis (*öffentliche Übung mit allen Anlagen*) alda haben, und dann in Kraft des Religionsrezess Artikel II. §. 4. denen Römisch Katholischen das Exercitium Religionis (*Religionsausübung*) in einer daselbst vorhandenen Kapelle B. Mariae Virginis dergestalt verstattet worden, gleich sie dasselbe im Jahr 1651 und folgende geübt haben in der Gasthauskapelle vor Einäscherung derselben, und dannhero solches einen Weg wie den andern, nur ein Limit atum Exercitium Publicum (*Einschränkung der öffentlichen Ausübung*) so lange bleiben, bis Römisch Katholische näher bewiesen, dass sie in Anno 1651 als ein mehreres gehabt.
- Als wird Namens Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg unseres Gnädigen Herrn, zur Resolution erteilt: dass gleichwie man zu jederzeit sich angelegen sein lassen, dass denen Religionsrezessen gebührend nach gelebt werde, also man auch die Römisch Katholischen nach Anleitung gemelten Artikels II. §. 4. bei demjenigen, was sie in besagtem Jahr 1651 hergebracht

haben, ferner erweisen werden, der Gebühr zu manutienieren (*pflügen*) und zu schützen nicht ermangeln werde. Es werden dieselben aber auch hingegen sich in den Schranken gemelten Paragraphi halten, und das Exercitium (*Übung*) nicht weiter extendieren (*verlängern*) müssen.

Dieser Verordnung Zufolge hofften nun die Evangelische, es würden die Römisch Katholischen entweder ruhig sein, oder wenigstens Beweis beibringen, dass sie 1651 ein mehreres gehabt hätten, als man ihnen zugestehen wollte. Als aber dieses unterblieb, und sie dem ungeachtet nach der Evangelischen Meinung wieder zu weit gingen, haben der Rat und Evangelischen Prediger 1697 sich aufs neue über sie beschwert, und dadurch so viel zuwege gebracht, dass es allerdings bei den vorigen Bescheiden bleiben sollte.

... In den Jahren 1659 bis 1682 waren die Schwerter Katholiken ganz ‚trostlos‘ und wie eine zerstreute Schafherde umhergelrrt und hatten sich ‚Seelentrost‘ suchen müssen entweder bei dem Stift Hörde oder bei den Herren von Clodt in Hennen oder bei den Herren von Nehm zur Ruhr oder bei dem Herrn von Delwig zum Rutenborn und das auch nicht ohne dauernde Belästigungen. So hätten die Katholiken allen Grund gehabt, sofort nach der Ratifikation des Religionsvergleichs mit dem Wiederaufbau der Kapelle BMV zu beginnen. Das geschah aber nicht, weil die Kapelle allzu sehr ruiniert und der Platz auch viel zu klein war, um eine angemessene Kirche darauf bauen zu können. So stellten denn die Adligen und andere Interessenten der kath. Kirchengemeinde unterm 24. Juni 1683 den schriftlichen Antrag an den Magistrat, daß ihnen für ihren Gottesdienst wieder die Hospitalskirche eingeräumt werden möchte. Gleichzeitig erklärten sie sich bereit, auf eigene Kosten für die Armen ein bequemes Armenhaus zu erbauen. Der Rat aber schlug ganz unerwartet die Bitte ab, da zwei oder drei der vornehmen Ratsherren . . . gegen den Antrag gestimmt hatten . . .

Weil nun der Kirchenbau wegen Mangel an Mitteln nicht so schnell fertiggestellt werden konnte, gestattete die klevische Regierung ‚auf untertheiligstes Suppliciren‘ unterm 25. April 1684 ein zweijähriges Exercitium in einem Privathause. Zu diesem Zweck wurde das Wohnhaus des Johann Dickmann gen. Poth angekauft und notdürftig instandgesetzt. Der Magistrat erhob aber unterm 27. Mai 1684 schriftlichen Protest und verhinderte trotz des kurfürstlichen Verbotes unter Aufbietung der Schützen mit Gewalt die Ausübung des Gottesdienstes in diesem Hause.

Vom 24. Juni 1684 bis zum 2. Juli 1686 ist dann in der hintersten Kammer des Hauses der Witwe Johann Stangefelt öffentlicher Gottesdienst – Messe mit Gesang und Predigt – abgehalten worden, anscheinend ohne Störung.“

Der aus Schwerte gebürtige Geschichtsschreiber Hermann Stangefeld (Stangefol) hat in seinem Buche „Annales Circuli Westfalici“ eine lateinische Urkunde überliefert, die in deutscher Übersetzung lautet:

„Am 12. April 1359 hat Engelbert Sobbe, Ritter, in dem Wunsche, die Verehrung Gottes und andere Werke der Nächstenliebe in Schwerte zu vermehren, in Gegenwart der Zeugen Albert Wetter und Henricus Maggenei und anderer und in Übereinstimmung und mit dem Willen aller seiner Mit-erben zur Ehre des Allmächtigen und der glorreichen Mutter Maria ein Hospital unter dem Namen des Heiligen Geistes zur Benutzung für die Armen der Stadt Schwerte zugleich mit einem Altar zu Ehren des hl. Antonius und der hl. Margareta durch einen Stiftungsbrief dort errichtet, begründet und geschenkt, damit an ihm durch einen die Messe lesenden Priester das Gedächtnis für die Seelen seiner Eltern und die Seelen aller Gläubigen erneuert werde.“ . . .

Die damals noch kleine Stadt Schwerte erhielt damit ein Hospital für die Armen der Stadt. Es konnte also nicht groß sein. (1582 und 1592 gab es je 12 Insassen) Umso erstaunlicher ist, daß die kleine Kapelle mit einer eigenen Vikarie \*) ausgestattet wurde, die so ertragreich war, daß ein eigener Priester angestellt werden konnte, denn es mußte ja täglich nach der Stiftungsurkunde eine hl. Messe für das Seelenheil des Stifters gelesen werden.



Römisch - Katholische Kirche St. Marien